

Amtsgericht Wernigerode

Das Präsidium

- 320 E 1 -

Beschluss

über die Verteilung der richterlichen Geschäfte für das Jahr 2020 ab dem 01.05.2020 im Hinblick auf die andauernde Abordnung des RiAG Hirsch an das OLG Naumburg sowie dem Dienstantritt von Richterin am Amtsgericht Fiedler für die Zeit der Abordnung ab 01.04.2020 und des veränderten Geschäftsanfalls

I. Direktor des Amtsgerichts Baumann

1. C-Sachen mit den Endziffern 0, 2, 5 und 9
2. Verteilungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
3. Grundbuchsachen
4. Rechtshilfeersuchen in den richterlichen Dienstgeschäften zu 1. bis 7.
5. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern
6. sonstige in diesem Beschluss nicht erfasste richterliche Geschäfte
7. Güterichter (§ 278 ZPO) Endziffern: 1 - 5
8. Rechtshilfeersuchen in Zivilprozess-, Schwerbehinderten- und H-Sachen
9. Kindschaftssachen (Umgang, Sorge, Herausgabe) mit den Anfangsbuchstaben L - Z
10. Landwirtschaftssachen

Vertreter/in: Richter am Amtsgericht Scholz zu Nrn. 1 – 6, 8 und 10

Richterin am Amtsgericht Harnau zu Nr. 7

Richterin am Amtsgericht Fiedler zu Nr. 9

**II. Richter am Amtsgericht Tesch
- weiterer aufsichtführender Richter -**

1. Verfahren vor dem Strafrichter, Buchstaben F – Z des erstgenannten Angeklagten, bzgl. der Buchstaben F – H nur soweit diese bereits terminiert sind
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Auffang-Schöffen- und Jugendschöffengerichts
5. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses für die Wahl der Schöffen
6. Erzwingungshaft- und Bußgeldsachen
7. Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen
8. M-Sachen
9. Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hennig zu Nrn. 1 bis 7 und 9
DirAG Baumann zu Nr. 8

III. Richterin am Amtsgericht Hennig

1. Privatkldgesachen
2. die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen
3. Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht
4. Vollstreckungsleiterin in Jugendgerichtsverfahren
5. Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahl der Jugendschöffen
6. Verfahren vor dem Jugendrichter, dem Jugendschöffengericht sowie vor dem Strafrichter mit den Anfangsbuchstaben A – H
7. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und Verfahren nach Einspruchseinlegung mit Ausnahme von Einsprüchen nach § 408 a StPO gegen Erwachsene ergangene Strafbefehle gem. II Nr. 1 bis 3 des GVP
8. Nachlasssachen
9. Bewährungsaufsicht insgesamt
10. Haft- und sonstige Gs-Sachen

Vertreter/in: Richter am Amtsgericht Tesch zu Nrn. 1
sowie 4 bis 7 und 9.

Richterin am Amtsgericht Harnau zu Nrn. 2 und 3 sowie Nr. 10 freitags

Richter am Amtsgericht Scholz zu Nr. 8

Richterin am Amtsgericht Fiedler zu Nr. 10, soweit nicht Ri'in AG
Harnau vertritt

IV. Richterin am Amtsgericht Harnau

1. Alle Familiensachen, soweit sie nicht Kindschaftssachen betreffen.
2. Rechtshilfeersuchen in den zu 1 genannten Sachen
3. Adoptionssachen
4. Güterichterin (§ 278 ZPO) Endziffern: 6 – 0
5. Gewaltschutzsachen und Unterbringungsverfahren für Minderjährige

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Baumann zu Nr. 4
Richterin am Amtsgericht Fiedler zu Nrn. 1 – 3 und 5

V. Richter am Amtsgericht Scholz

1. sämtliche Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen mit Ausnahme von Haftsachen
2. Anhängige Betreuungssachen und Betreuungssachen für Betroffene mit Ausnahme der Stadt Oberharz am Brocken sowie Hüttenrode
3. Verfahren nach dem SOG LSA

Vertreter/in: Direktor des Amtsgerichts Baumann zu Nrn. 1 und 3
Richterin am Amtsgericht Harnau zu Nr. 2

VI. RichterIn am Amtsgericht Fiedler

1. Zivilprozesssachen mit den Endziffern 1, 3, 4, 6, 7 und 8
2. Anhängige Betreuungssachen und Betreuungssachen, soweit nicht Richter am Amtsgericht Scholz zuständig ist
3. WEG-Sachen
4. Kindschaftssachen (Umgang, Sorge, Herausgabe) mit den Anfangsbuchstaben A-K
5. H-Sachen

Vertreter/in: DirAG Baumann zu Nrn. 1, 3 und 4.
RiAG Scholz zu Nrn. 2 und 5.

VII.

Gleichzeitig eingegangene Zivilprozeßsachen sind in folgender Reihenfolge einzutragen:

Zunächst die Sache, bei welcher der Beklagte oder Antragsgegner im Vergleich mit dem anderen Verfahren alphabetisch führt, wobei bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern in einem Verfahren der alphabetisch erste des jeweiligen Verfahrens entscheidend ist. Kann auch danach keine Unterscheidung getroffen werden, ist auf den bzw. die Kläger abzustellen. Maßgeblich bei der Ermittlung ist bei Einzelpersonen der Familienname des Beteiligten, bei gleichem Familiennamen zusätzlich der Vorname, bei mehreren Vornamen der alphabetisch erste, bei Vornamensgleichheit zusätzlich der Straßename der Anschrift. Adelsbezeichnungen oder ähnliche Namenszusätze bleiben außer Betracht. Bei juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften, Vereinen und bei sonstigen zusammengefaßten Namen ist maßgebend der erst in der Firma usw. auftretende Personennamenname unabhängig davon, ob dieser als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Beiwort auftritt:

z. B. Waggon- und Maschinenfabrik vorm. Busch	= B,
Rohrleitungsbau „Stahl“ Paul Jelinski	= J,
Wagnersche Verlagsbuchhandlung	= W,
Herzog-Julius-Hütte	= J.

Soweit ein Familienname fehlt, ist maßgebend der erste Sodername oder die erste Buchstabenkombination:

z. B. Maschinenfabrik Protos	= P,
Miag-Vertriebs-GmbH	= M,
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (P) Frieden	= F.

Beim Fiskus, bei Anstalten, Verbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist maßgebend die örtliche Bezeichnung oder, falls eine solche fehlt, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

Ortszusätze (Universitätsstadt, Bad, Sankt) bleiben unberücksichtigt.

VIII.

Bei Familiensachen nach § 1666 BGB bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Sorgeberechtigten, bei Namensverschiedenheiten mehrerer Sorgeberechtigten nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Kindesmutter.

Die Zuständigkeit bei Kindesunterhaltsverfahren, Sorge- und Umgangssachen sowie andere minderjährige Kinder betreffende Verfahren richtet sich ab 2011 nach dem Nachnamen des betreffenden Kindes. Bei zwei oder mehreren Kindern bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des ältesten Kindes. Verfahren aus den früheren Jahren bleiben im bisherigen Dezernat.

IX.

Im Fall der Verhinderung des ordentlichen Vertreters tritt der dem Lebensalter nach nächstjüngere Richter an dessen Stelle, bei dessen Verhinderung der dem Lebensalter nach dann jüngere Richter usw.

Bei Verhinderung des lebensjüngsten Richters vertritt diesen der Lebensälteste.

X.

1. Für noch anhängige Mediationsverfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
2. Fällt ein Verfahren in die Zuständigkeit eines Güterichters, in dem er als Spruchrichter entscheidungsbefugt wäre, ist sein jeweiliger Vertreter der zuständige Güterichter.

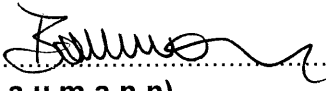
XI.


Abgetrennte Strafsachen werden von dem ursprünglich zuständigen Richter weiterbearbeitet.


Wernigerode, 27.04.2020


Das Präsidium des Amtsgerichts

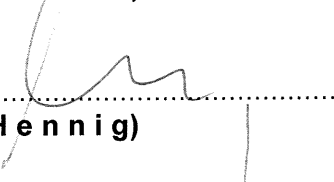
.....
(B ö g e r)


.....
(B a u m a n n)


.....
(T e s c h)


.....
(S c h o l z)


.....
(H a r n a u)


.....
(H e n n i g)